

28. III. 1918

• (Die Verschiebung der Sommerzeit und die Sperrstunden.) Ähnlich wird verlautbart: Die Frage, ob durch die neuerliche Verlegung der Sommerzeit eine Aenderung in der Festsetzung der Sperrstunde für Gast- und Kaffeehäuser eintritt, beantwortet sich aus dem Wortlaut der Statthaltereiverordnung vom 23. März 1918 dahin, daß die Verlängerung der Sperrstunde erst mit Beginn der Sommerzeit, also nach der nunmehr eingetretenen Aenderung erst mit 15. April beginnt und mit dem 16. Septem-

ber endet. Die Bestimmungen dieser Statthaltereiverordnung betreffend das Offenhalten gewisser Räume in Zuckerbäckereien sowie die Veranlassung von Schulfesten vom 1. April bleiben unverändert.